

**Vereinbarung
für Vermietungs- und Verleihsysteme von Elektro-Rollern und von sonstigen
Elektrokleinstfahrzeugen**

zwischen

Stadt Ingolstadt
Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf
- nachfolgend „Stadt Ingolstadt“ -

und

ANBIETER
- nachfolgend „Anbieter“ –

- alle gemeinsam nachfolgend „Parteien“ -

Präambel

Für die Stadt Ingolstadt bilden der Ausbau des bestehenden Verkehrs- und Mobilitätsangebots des Öffentlichen Personennahverkehrs (nachfolgend „ÖPNV“) und die Verbesserung der Bedingungen für den Rad- und Fußgängerverkehr zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen lokalen und regionalen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Neue umweltfreundliche und innovative Verkehrs- und Mobilitätsformen sollen die bestehende Vielfalt erweitern, an sie angebunden und in sie integriert werden und echte Alternativen zu einem verbrennungsmotorbetriebenen Individualverkehr darstellen.

Der Anbieter betreibt gewerblich ein Vermietungs-/Verleihsystem von Elektro-Rollern und von sonstigen Elektrokleinstfahrzeugen (nachfolgend „Elektrokleinstfahrzeuge“) im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (nachfolgend „eKFV“).

Elektrokleinstfahrzeuge können zukünftig ein wichtiger Baustein der Mikro- und Nahmobilität darstellen, weswegen die Stadt Ingolstadt an einer dahin gehenden Erweiterung des vor Ort bestehenden Verkehrs- und Mobilitätsangebots grundsätzlich sehr interessiert ist.

Der Erhalt eines geordneten Stadtbildes, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Nachhaltigkeit und die Vereinbarkeit der Verkehrsformen miteinander bilden für die Parteien die Kernziele, für deren Erreichen ein permanenter, vertrauensvoller und transparenter Austausch zwischen ihnen die Basis bildet. Dazu schließen die Parteien diese Vereinbarung samt Anlagen und gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen (nachfolgend „diese Vereinbarung“).

§ 1 Kooperative Zusammenarbeit zwischen den Parteien und weiteren Anbietern

- (1) Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das Vermietungs-/Verleihsystem von Elektrokleinstfahrzeugen des Anbieters und gegebenenfalls weiterer Anbieter nicht solitär, sondern als Baustein der vorhandenen Verkehrs- und Mobilitätsformen in der Stadt Ingolstadt entwickelt und in diese integriert werden. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft des Anbieters, die Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig an mit der Stadt Ingolstadt abzustimmenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe von ÖPNV-Stationen wie auch in solchen Teilen des Ingolstädter Stadtgebiets aufzustellen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist, um die Ziele dieser Vereinbarung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, zu erreichen.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung (§ 15 dieser Vereinbarung) unterstützt die Stadt Ingolstadt den Anbieter bei seiner Geschäftstätigkeit, wozu insbesondere gehören:

- a) regelmäßiger Austausch mit dem Anbieter und weiteren Anbietern, um Systeme (weiter) zu entwickeln, auftretende Probleme gemeinsam zu lösen und um auf sich verändernde Rahmenbedingungen abgestimmt zu reagieren
 - b) Bewertung der Verkehrssicherheitslage
 - c) Integration geeigneter Aspekte von Elektrokleinstfahrzeugen in die strategische Verkehrsplanung der Stadt Ingolstadt
 - d) Kooperation mit kommunalen Unternehmen, insbesondere der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „INVG“)
- (2) Die Stadt Ingolstadt und der Anbieter verpflichten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung (§ 15 dieser Vereinbarung) zur gegenseitigen vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit. Bei Problemen oder wiederholten Verstößen gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, zunächst nachweislich und nach Kräften eine kooperative Lösung zu finden. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, ist eine einseitige Kündigung aus wichtigem Grund nach § 15 Absatz 3 dieser Vereinbarung möglich. Hiervon unbenommen besteht jederzeit die Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Regelungen dieser Vereinbarung teilzunehmen.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, einander alle wesentlichen, den Betrieb des Vermietungs-/Verleihsystems von Elektrokleinstfahrzeugen des Anbieters im Ingolstädter Stadtgebiet betreffende Informationen, beabsichtigten Entscheidungen und Änderungen unverzüglich und rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Umsetzung, mitzuteilen.
- (5) Sollten sich maßgebliche Änderungen der Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung ergeben, erklären sich die Parteien zu Neuverhandlungen bereit.

- (6) Dem Anbieter steht es frei, parallel und unabhängig von dieser Vereinbarung mit anderen kommunalen Partnern zu verhandeln und/oder zusammen zu arbeiten. Auch die Stadt Ingolstadt hat das Recht, parallel und unabhängig von dieser Vereinbarung mit Partnern aus der gleichen oder einer vergleichbaren Geschäftstätigkeit wie der des Anbieters aus diesem Grund zu verhandeln und/oder zusammen zu arbeiten.
- (7) Die Stadt Ingolstadt erklärt sich bereit, im Fall der Geschäftstätigkeit mehrerer Anbieter in ihrem Stadtgebiet für alle Anbieter gleichwertige Bedingungen der Zusammenarbeit zu schaffen.
- (8) Der Anbieter verpflichtet sich, im Fall der Geschäftstätigkeit weiterer Anbieter neben ihm im Ingolstädter Stadtgebiet mit diesen ungeachtet der Konkurrenzsituation zum Erreichen der mit dieser Vereinbarung erstrebten und in der Präambel beschriebenen Zwecke fair umzugehen und vertrauensvoll zu arbeiten, soweit nicht übergeordnete eigene Interessen, insbesondere eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem entgegen stehen.

§ 2 Technische Anforderungen an die Elektrokleinstfahrzeuge, Werbung

- (1) Die vom Anbieter eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge verfügen über die für das Inbetriebsetzen und den Betrieb erforderlichen Anforderungen gemäß der geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der eKFV, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO), vor allem über die erforderliche Betriebserlaubnis, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Fabrikschild und die Versicherung. Sie sind mit den entsprechenden Versicherungsplaketten ausgestattet, für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und betriebsbereit sein.
- (2) Alle Elektrokleinstfahrzeuge müssen eindeutig mit dem Namen des Anbieters gekennzeichnet sein. Eigenwerbung des Anbieters ist zulässig. Sie muss auf die Lenkstange und das Trittbrett beschränkt sein. Ebenfalls zugelassen sind zeitlich begrenzte Informations- und Aufklärungskampagnen sowie Hinweise auf Kooperationen und Aktionen des Anbieters durch am Fahrzeug hinterlegte Broschüren und Flyer. Fahnen oder andere werbetechnische Anbauten sind nicht zulässig.

§ 3 Vermietungs-/Verleihsystem

- (1) Der Anbieter ist ein gewerblicher Betreiber von Vermietungs-/Verleihsystemen von eigenen Elektrokleinstfahrzeugen an Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Dritte“).

- (2) Der Anbieter stellt Dritten durch Aufstellen betriebsbereite und verkehrssichere Elektrokleinstfahrzeuge auf den Flächen des öffentlichen Verkehrsraums (Aufstellflächen) zur Nutzung zur Verfügung, während bestimmte Flächen hierfür nicht benutzt werden dürfen (Aufstellverbotsflächen). Bestimmte, zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Anbieter im Einzelnen definierte Flächen dürfen nicht befahren werden (Verkehrsverbotsflächen). Nach Ende der Nutzung dürfen die Elektrokleinstfahrzeuge auf den Flächen des öffentlichen Verkehrsraums abgestellt werden (Parkzonen), wohingegen bestimmte Flächen hierfür nicht benutzt werden dürfen (Parkverbotszonen).
- (3) Im Rahmen des Betriebs ist allein der Anbieter verpflichtet, seine Elektrokleinstfahrzeuge bei Bedarf einzusammeln und wieder verteilt im Stadtgebiet aufzustellen.

§ 4 Kooperation ÖPNV und Geschäftsgebiet

- (1) Der Anbieter strebt mit seinem Vermietungs-/Verleihsystem die Einbindung und Ergänzung der Mikromobilität in den ÖPNV an und bemüht sich um größtmögliche Kooperation mit dem Zweckverband Verkehrsbund Großraum Ingolstadt.
- (2) Grundsätzlich darf der Anbieter Dritten die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV im gesamten öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Ingolstadt zur Verfügung stellen.
- (3) Dies gilt im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, wie sie insbesondere durch das StVG, die eKFV, die FZV, die StVZO und die StVO definiert werden.
- (4) Die Stadt Ingolstadt und der Anbieter erstellen gemeinsam eine Karte des Gebiets der Stadt Ingolstadt, aus der das Geschäftsgebiet, aber auch die Verkehrsverbots-, Aufstellverbotsflächen und Parkverbotszonen nach § 6 dieser Vereinbarung farblich markiert ersichtlich sind.
Diese Karte ist **Anlage** und **Bestandteil** zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die Stadt Ingolstadt und der Anbieter verpflichten sich zur kooperativen laufenden Fortschreibung der Karte aufgrund der gemachten gemeinsamen Erfahrungen.

§ 5 Größe der Flotte der Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Die Parteien verständigen sich darauf, dass der Anbieter im gesamten Ingolstädter Stadtgebiet ein Kontingent von maximal 1.000 eigenen Elektrokleinstfahrzeugen zur Nutzung bereitstellt und diese nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze verteilt. Der Anbieter kann von dieser Anzahl jederzeit nach unten abweichen.
- (2) Der Anbieter stellt innerhalb des Altstadtrings und der ihn umgebenden Ringstraßen (vgl. **Anlage** gemäß § 4 Absatz 4 dieser Vereinbarung) maximal 80 Elektrokleinstfahrzeuge zur Nutzung bereit.

- (3) Im übrigen Ingolstädter Stadtgebiet stellt der Anbieter - unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 tatsächlich aufgestellten – maximal so viele Elektrokleinstfahrzeuge bis zum Erreichen der nach Absatz 1 vorgesehenen insgesamt zulässigen Höchstzahl zur Nutzung bereit.
- (4) Der Anbieter ist bereit und bemüht sich, seine Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig an mit der Stadt Ingolstadt abzustimmenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe von ÖPNV-Stationen wie auch in solchen Teilen des Ingolstädter Stadtgebiets aufzustellen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist, um die Ziele dieser Vereinbarung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, zu erreichen.
- (5) Eine Anpassung der Größe der Fahrzeugflotte, insbesondere nach oben, ist zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Anbieter kooperativ abzustimmen. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage, die Auslastung des Ingolstädter Stadtgebiets durch die vom Anbieter bereit gestellten Elektrokleinstfahrzeuge unter Berücksichtigung der von weiteren Anbietern zur Nutzung bereit gestellten Elektrokleinstfahrzeuge sowie die Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Verkehrsmittel-Mix (sog. Modal Split).
- (6) Der Anbieter hat organisatorisch und technisch unbedingt zu gewährleisten, dass die nach den obigen Absätzen vorgesehenen Höchstzahlen an Elektrokleinstfahrzeugen und deren Verteilung im Wege eines digitalen „Rebalancing“, das nach Möglichkeit regional, am besten in der Stadt Ingolstadt, und möglichst ressourcenschonend durchzuführen ist, schnellstmöglich, allerdings spätestens innerhalb von je 72 Stunden, erfolgt.

§ 6 Auf-, Abstellen und Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Innerhalb des Geschäftsgebiets nach § 4 darf der Anbieter seine Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich auf allen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums zur Nutzung für Dritte aufstellen (Aufstellflächen) und diese sie zum Beenden des Nutzungsvorgangs ebenso grundsätzlich auf allen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums abstellen (Parkzonen), soweit mit dem Auf- und Abstellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbunden ist.
- (2) Feste Standorte sind zunächst weder für das Aufstellen noch für das Abstellen vorgesehen. Entsprechende Pilotflächen für einen Testbetrieb als zentrale Abstellfläche befinden sich in Abstimmung.
- (3) Die Stadt Ingolstadt begrüßt es ausdrücklich, wenn der Anbieter Anreize schafft, Elektrokleinstfahrzeuge an Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum, sogenannten „Hubs“, abzustellen. Gleichzeitig stellt der Anbieter sicher, dass eine Überlastung einzelner „Hubs“ verhindert wird.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Ingolstadt, an sich entwickelnden „Hubs“ die Ausweisung von besonders gekennzeichneten (z.B. durch bauliche Maßnahmen oder durch Markierungen) Aufstellflächen und Parkzonen für Elektrokleinstfahrzeuge zu prüfen.

- (4) Das Recht zur Ausweisung besonders kenntlich gemachter Aufstellflächen - und Parkzonen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke des vorstehenden Absatzes oder zu anderen Zwecken ist ausschließlich der Stadt Ingolstadt vorbehalten.
- (5) Außerhalb von offiziell gekennzeichneten Parkzonen muss der Anbieter die Elektrokraftfahrzeuge dabei vornehmlich auf Gehwegen aufstellen, und zwar so, dass
- auf Gehwegen eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,5 Metern gegeben ist,
 - erkennbare Gehachsen frei bleiben,
 - keine anderen Verkehrsteilnehmer/innen (insbesondere keine Fußgänger/innen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und sehbehinderte Personen) behindert werden,
 - taktile Elemente, Bordsteinabsenkungen und Querungsbereiche frei bleiben, um die Barrierefreiheit für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und für sehbehinderte Personen ungehindert zu ermöglichen,
 - sie durch den Ort, die Zeit und die Art und Weise des Aufstellens weder die Sicherheit noch die Leichtigkeit des Verkehrs behindern,
 - sie frei stehen, ohne an Installationen (z.B. Radbügel, Laternen, o.ä.) angeschlossen zu werden,
 - Ausstiegsbereiche von im öffentlichen Verkehrsraum ordnungsgemäß parkenden (z.B. auf gekennzeichneten Fahrzeugparkplätzen) oder haltenden Fahrzeugen (z.B. im Bereich eingeschränkter Halteverbote) freigehalten werden,
 - maximal 6 Elektrokraftfahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 Metern aufgestellt werden, um das Entstehen großer Zusammenballungen zu verhindern
- (6) Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Einsammeln bzw. Aufstellen der Elektrokraftfahrzeuge Lärm möglichst vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere zur Nachtruhe, Beachtung finden.
- (7) Auch die Nutzung der Elektrokraftfahrzeuge ist nach Maßgabe von § 10 eKFV grundsätzlich auf allen zulässigen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums (Verkehrsflächen) möglich. Gehwege sind hiervon ausgenommen.

- (8) Sofern das Befahren und/oder das Auf- und/oder Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge in einzelnen Bereichen (z.B. in der Fußgängerzone) aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder dieser Vereinbarung unzulässig oder unerwünscht ist (Verkehrs-, Aufstellverbotsflächen- und Parkverbotszonen), stellt der Anbieter sicher, dass diese den Dritten vor Fahrtantritt in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Darüber hinaus nutzt er alle Möglichkeiten, in diesen Bereichen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Befahren durch Dritte und/oder das Auf- und/oder Abstellen durch ihn oder durch Dritte durch geeignete organisatorische, vertragliche und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. durch Geofencing, fortlaufende Sichtkontrollen, Belohnungen für Dritte für konformes Verhalten, Sanktionen für Dritte im Fall von Verstößen) zu verhindern oder jedenfalls so weit als möglich zu erschweren. Geringfügige GPS-technisch bedingte Abweichungen sind seitens der Stadt Ingolstadt zu akzeptieren.
- (9) Dauerhafte Verkehrs-, Aufstellverbotsflächen und Parkverbotszonen sind das Straßenbegleitgrün, die Fußgängerzone, städtische Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze, Zugänge (Rampen, Treppen, Aufzüge) und Durchgänge, öffentliche Fahrradabstellanlagen und Querungsbereiche (Einfahrten, Zuwegungen, Einmündungen, Kreuzungen und Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.).
Dauerhafte Aufstellverbotsflächen und Parkverbotszonen sind Flucht- und Rettungswege, Feuerwehraufstellflächen, Brücken und Flussuferbereiche sowie Bereiche mit einem Mindestabstand von 30 Metern zu einer ÖPNV-Haltestelle.
Sie unterliegen einer ständigen kooperativen Weiterentwicklung durch die Parteien.
- (10) Es können aus bestimmten Gründen (z.B. bei Veranstaltungen, Bau- und Arbeitsstellen o.ä.) auch temporäre Verbotflächen durch die Stadt Ingolstadt, die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste festgelegt und an den Anbieter kommuniziert werden. In diesem Fall hat der Anbieter der Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Eine Anpassung der vorübergehenden Verbotflächen ist im Bedarfsfall auch nachträglich möglich.
- (11) Der Anbieter stellt sicher, dass dauerhafte und temporäre Verbotflächen wie auch deren Änderung den Dritten in geeigneter Weise unverzüglich mitgeteilt werden, und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.
- (12) Der Anbieter ist sich bewusst, dass er Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (z.B. erlaubte Sondernutzungen) ergeben, zu dulden hat. Dasselbe gilt für Arbeiten der Berechtigten an Ver- und Entsorgungsleitungen an den im Eigentum der Stadt Ingolstadt stehenden Flächen des öffentlichen Verkehrsraums.

§ 7 Kontrolle, Wartung, Reparatur, Austausch, Umverteilung

- (1) Der Anbieter als gewerblicher Betreiber seines Vermietungs-/Verleihsystems ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass seine Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig hinsichtlich der Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit sowie der Einhaltung der weiteren Vorgaben, insbesondere der eKFV, kontrolliert werden. Hierzu führt er in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen und Wartungen durch.
- (2) Der Anbieter muss in der Lage sein, die von ihm nach Maßgabe von § 5 dieser Vereinbarung angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit zu überwachen. Er muss über Mechanismen verfügen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte Elektrokleinstfahrzeuge so schnell wie möglich zu erkennen und spätestens innerhalb von 24 Stunden aufrecht und sicher zu positionieren.
- (3) Elektrokleinstfahrzeuge, die nicht betriebsbereit (auch wegen leerer Akkus) oder nicht verkehrssicher (d.h. Vorhandensein von technischen Mängeln, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen) sind oder sonst die Vorgaben, insbesondere der eKFV, nicht erfüllen, muss der Anbieter spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Nichtnutzung aus dem Verkehr nehmen. Erst nach Wiederversetzen in einen betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand (durch Reparatur oder Austausch) dürfen sie erneut in Betrieb genommen und aufgestellt werden.
- (4) Elektrokleinstfahrzeuge, die entgegen § 6 Absatz 9 und 10 dieser Vereinbarung abgestellt sind, hat der Anbieter spätestens innerhalb von 24 Stunden aus dem Verkehr zu nehmen bzw. umzuverteilen.

§ 8 Nachhaltiger Betrieb und nachhaltiges Flottenmanagement

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit in der Stadt Ingolstadt nach Scope 3 des GHG-Protokolls insgesamt CO₂-neutral durchzuführen.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, seine Elektrokleinstfahrzeuge ausschließlich mit elektrischem Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden und zu betreiben. Eine dazu ggf. erforderliche Umstellung der Energieversorgung der Elektrokleinstfahrzeuge erfolgt durch den Anbieter zum nächstmöglichen Wechsel-/Kündigungstermin.
- (3) Der Anbieter setzt sich im gesamten Prozess des Betriebs, begonnen mit der Beschaffung der Elektrokleinstfahrzeuge über servicebezogene Leistungen wie die Kontrolle, Wartung, Reparatur, Austausch und die Umverteilung bis hin zur Entsorgung seiner Elektrokleinstfahrzeuge, für eine möglichst lange Nutzungsdauer ein. Hierzu gehört insbesondere, dass schnellstmöglich vom Anbieter nur noch solche Elektrokleinstfahrzeuge im Ingolstädter Stadtgebiet eingesetzt werden, welche mit austauschbaren Akkus ausgestattet sind, um Fahrdienste des Anbieters, seiner Partner oder für ihn tätigen Personen wegen des ansonsten erforderlichen Einsammelns zum Aufladen mit elektrischem Strom und wegen des nachfolgenden Aufstellens zu minimieren bzw. zu vermeiden.

- (4) Fahrdienste des Anbieters, seiner Partner oder für ihn tätiger Personen, die etwa wegen der Umverteilung, dem Einsammeln zu Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, Aufladen mit elektrischem Strom, Austauschen und dem Aufstellen erforderlich sind, sollen möglichst mit emissionsfreien (z.B. mit Muskelkraft betriebenen) oder emissionsarmen (z.B. mit Elektrokraft gemäß den aus dieser Vereinbarung an die Elektrokleinstfahrzeuge gestellten Anforderungen betriebenen) Fahrzeugen erfolgen.
- (5) Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, Austausche und das Aufladen mit elektrischem Strom sollen nach Möglichkeit regional, am besten in der Stadt Ingolstadt, und möglichst ressourcenschonend erfolgen.
- (6) Der Anbieter strebt an, den Nachweis einer positiven Ökobilanz mit Angaben zur Mindesthaltbarkeit der Elektrokleinstfahrzeuge inklusive Akkus und der Angabe zum Recycling derselben zu führen.
- (7) Der Anbieter verpflichtet sich, alle seine Elektrokleinstfahrzeuge in den Recycling-systemen gemäß WEEE für Elektronik und Batterien (sog. EU-Richtlinie Altgeräte) zu registrieren.

§ 9 Umgang des Anbieters mit den Dritten

- (1) Der Anbieter stellt während der Betriebszeiten den Dritten einen deutschsprachigen Kundenservice, der persönlich, telefonisch und/oder per E-Mail erreichbar ist und mit den Gegebenheiten vor Ort hinlänglich vertraut ist, zur Verfügung. Hierzu veröffentlicht der Anbieter die Kontaktdaten mindestens auf seinem Internetauftritt, gerne auch nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung auf seinen Elektrokleinstfahrzeugen.
- (2) Der Anbieter stellt die Nutzung seiner Elektrokleinstfahrzeuge den Dritten diskriminierungsfrei zur Verfügung.
- (3) Service und Abrechnung der Vermietungs-/Verleihvorgänge gegenüber den Dritten erfolgen ausschließlich über den Anbieter.
- (4) Der Anbieter informiert die Dritten vor Fahrtbeginn aktiv und in geeigneter Form über die maßgeblichen Regelungen und Vorgaben, insbesondere des StVG, der eKFV, der FVZ, der StVZO, der StVO, sowie über die Vorgaben dieser Vereinbarung und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung.
- (5) Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für Elektrokleinstfahrzeuge zulässigen Fahrflächen, allgemein und dauerhaft und konkret und vorübergehend, vor Befahren, Auf- und Abstellen frei zu haltender Flächen gemäß § 6 dieser Vereinbarung, die gebotenen Verkehrs- und Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme auf Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und sehbehinderte Personen hinzuweisen.

- (6) Der Anbieter stellt organisatorisch und technisch sicher, dass nur solche Dritte die Elektrokleinstfahrzeuge nutzen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben.
- (7) Der Anbieter wird den Dritten empfehlen, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmer/innen Rücksicht zu nehmen. Von der Stadt gemäß § 6 dieser Vereinbarung benannte Fahr- und/oder Abstellverbotszonen (z.B. Fußgängerzonen, Parkanlagen etc.) werden von der Nutzung ausgenommen.
- (8) Die Dritten müssen in geeigneter Weise erklären, die Aufklärung und die Einweisung des Anbieters verstanden zu haben.

§ 10 Ansprechpersonen, Beschwerdemanagement

- (1) Der Anbieter benennt gegenüber der Stadt Ingolstadt mindestens eine deutschsprachige Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung, die während der Betriebszeiten für die Bürgerinnen und Bürger, die Stadt Ingolstadt, die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste zuständig für das Beschwerdemanagement des Anbieters ist. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail muss sichergestellt sein. Hierzu veröffentlicht der Anbieter die Telefonnummer und die Mailadresse auf seiner Internetseite. Diese Kontaktdaten nutzt die Stadt Ingolstadt, um den Anbieter in das Beschwerdemanagement der Stadt Ingolstadt einzubinden.
- (2) Auf Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, der Stadt Ingolstadt, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste hat der Anbieter je nach der Bedeutung des Anliegens schnellstmöglich, allerdings spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu reagieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Der Anbieter protokolliert Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände sowohl der eingegangenen Beschwerden als auch seiner Reaktion. Wenden sich Bürgerinnen und Bürger direkt an den Anbieter, informiert er zeitnah und regelmäßig mit den im vorangehenden Satz genannten Angaben die Stadt Ingolstadt.
Dies gilt nicht nur, aber vor allem für verkehrsbehindernd oder sonst nach Maßgabe von § 6 dieser Vereinbarung unzulässig auf- und/oder abgestellte eigene Elektrokleinstfahrzeuge.
- (3) Die gleichen Pflichten zur Benennung einer deutschsprachigen Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung und zur Weitergabe von Informationen an den Anbieter in entsprechender Anwendung der vorstehenden Absätze trifft die Stadt Ingolstadt, insbesondere zum Zwecke des Beschwerdemanagements.

§ 11 Unternehmens- und Sozialcompliance

Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben in Bezug auf seine Mitarbeiter/innen inklusive der Auftragnehmer/innen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsschutzvorschriften, die Zahlung einer Vergütung in einer Höhe, die mindestens dem aktuell geltenden Mindestlohn entspricht, und das Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 12 Ersatzvornahme, Sammeln, Lagern und Verwerten der Elektrokleinstfahrzeuge durch die Stadt Ingolstadt

Sofern der Anbieter den in § 7 Absätze 2 bis 4 dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, die jeweiligen Elektrokleinstfahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme (Abschleppmaßnahme) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und an einen bestimmten, dem Anbieter mitzuteilenden Sammelort zu verbringen und zu lagern. Im Fall der Durchführung einer solchen Maßnahme ergeht vorab eine Mitteilung an den Anbieter. Der Anbieter kann diese Elektrokleinstfahrzeuge gegen Ersatz der durch das Entfernen, Verbringen, Sammeln und Lagern entstandenen Kosten (Kosten der Maßnahmen sowie Verwaltungsgebühren) auslösen. Nach drei Wochen nach der Durchführung der Ersatzmaßnahme und nach Mitteilung des Sammel- und Lagerungsorts an den Anbieter kann die Stadt Ingolstadt die Elektrokleinstfahrzeuge auf Kosten des Anbieters verwerten und sich wegen aller entstandenen Kosten insoweit aus dem Verwertungserlös bedienen. Darüber hinaus gehende Kostenerstattungsansprüche der Stadt Ingolstadt bleiben unberührt.

§ 13 Erhebung von Nutzerdaten und Datenüberlassung

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, der Stadt Ingolstadt für interne Zwecke im Sinne des Absatzes 6 zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, Daten betreffend seiner Elektrokleinstfahrzeuge nach Maßgabe des Absatzes 2 im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (insbesondere DSGVO, BDSG, BayDSG) anonymisiert, kostenfrei und nach Maßgabe des Absatzes 4 zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, die ihr (zunächst per Email und zu gegebener Zeit über eine API-Schnittstelle) kostenfrei bereitgestellten Daten für folgende interne Auswertungen zu verwenden:
 - Laufleistung und Lebensdauer der vom Anbieter in der Stadt Ingolstadt eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge (je Durchschnitt)
 - Betriebsweise der vom Anbieter in der Stadt Ingolstadt eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge
 - Anzahl der angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Elektrokleinstfahrzeuge)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
 - zurück gelegte Gesamtkilometer pro Tag

- Anzahl Fahrten pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
 - Anzahl zurück gelegter Kilometer pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
 - durchschnittliche Fahrtdauer pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrtdauer und -strecke pro Vermietungs-/Verleihvorgang
 - Anzahl und Örtlichkeiten der Aufstellflächen (vgl. **Anlage** gemäß § 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung)
 - Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Vermietungs-/Verleihvorgängen
 - Standorte, an denen der Vermietungs-/Verleihvorgang am Häufigsten und am Seltens-ten beendet wurde
 - Start- und Zielkoordinaten aller Vermietungs-/Verleihvorgänge
 - Zeitliche Verteilung der gestarteten und beendeten Vermietungs-/Verleihvorgänge aller eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge im Tagesgang pro Tag zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (Heat Maps) und Tagesganglinien
 - Räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (Heat Maps)
 - Anzahl und Standorte der „Hubs“
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden pro Tag
 - Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände der erfassten Unfälle pro Tag
 - Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände sowohl der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden als auch seiner Reaktion und der Reaktionszeit (vgl. § 10 Absatz 2 dieser Vereinbarung)
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich zudem, der Stadt Ingolstadt alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Daten sind nur für die interne Verwendung der Stadt Ingolstadt gedacht und u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, von verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation nach § 14 dieser Vereinbarung durch die Stadt Ingolstadt sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility-Angeboten in der Stadt Ingolstadt erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung und Wirksamkeit bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Vereinbarung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.
- (5) Die Stadt Ingolstadt ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen die verantwortliche Stelle und stellt sicher, dass die vom Anbieter gelieferten Daten ohne sein Einverständnis nicht an mit ihm konkurrierende Marktteilnehmer weitergegeben werden. Daten, die Rückschlüsse auf die Geschäftszahlen des Anbieters zulassen, darf die Stadt Ingolstadt ohne Erlaubnis nicht veröffentlichen oder weitergeben.
- (6) Änderungen sind vorbehalten.

§ 14 Evaluation

Der Anbieter erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge in der Stadt Ingolstadt im Hinblick auf das Mobilitäts- und Verkehrsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für zukünftige verkehrssicherheitsrechtliche und verkehrsplanerische Entscheidungen und strategische Entwicklung von Sharing-Mobility-Angeboten in der Stadt Ingolstadt erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter aktiv und kooperativ an der Durchführung der Evaluation beteiligen, indem er beispielsweise bei der Befragung der Dritten mitwirkt und die nach § 13 dieser Vereinbarung bereits näher genannten anonymisierten Daten aller im Stadtgebiet eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellt. Der Anbieter ist sich bewusst, dass von besonderem Interesse neben den in § 13 dieser Vereinbarung genannten Daten auch Fahrtzwecke der Dritten und Substitutionseffekte sind, und wird eine Befragung der Dritten daher insbesondere auch hierauf ausrichten.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft ab gegenseitiger Unterzeichnung bis zum 30.09.2022
- (2) Die Parteien haben das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, erstmals zum 30.09.2022.
- (3) Die Parteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung vorliegen, welche trotz der vorrangigen Pflicht aus § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung zum ernsthaften Suchen nach einer kooperativen Lösung nicht einvernehmlich beseitigt werden konnten.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Erfolgt keine oder eine nicht frist- oder formgerechte Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr.
- (6) Die wirksame Kündigung bewirkt, dass der Anbieter seine Geschäftstätigkeit nicht mehr im Ingolstädter Stadtgebiet ausüben darf, es sei denn, dass die Parteien eine neue Vereinbarung treffen.

§ 16 Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet

- (1) Bei sowohl vorübergehender als auch dauerhafter Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ingolstädter Stadtgebiet teilt der Anbieter der Stadt Ingolstadt rechtzeitig vorher die Beendigung und den Zeitpunkt mit und sorgt für eine entsprechende Mitteilung an die lokale Presse.

- (2) Ferner verpflichtet sich der Anbieter in diesen Fällen, alle Elektrokleinstfahrzeuge der eigenen Flotte auf eigene Kosten und unverzüglich aus dem Ingolstädter Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung durch die Stadt Ingolstadt unter Setzen einer angemessenen Frist nicht, gilt § 12 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Parteien je eine Ausfertigung erhalten.
- (5) Die Vereinbarung wird hinfällig, sobald die Stadt Ingolstadt eine Sondernutzungspflicht des Anbieters für den Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen im Ingolstädter Stadtgebiet aufgrund zukünftig geltender rechtlicher Vorgaben von Gesetzgebung und Rechtsprechung feststellt.
- (6) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (7) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, sofern zulässig, Ingolstadt.
- (8) Sollten einzelne oder mehrere gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen, unwirksam gewordenen, undurchführbaren oder undurchführbar gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen zugrunde liegenden Zweck am Nächsten kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Stadt Ingolstadt

ANBIETER

Ausfertigungen:
Stadt Ingolstadt
ANBIETER